

Antrag auf vorübergehenden Wasserbezug zwischen dem Anschlussnehmer und der N-ERGIE

Der nachfolgend bezeichnete Anschlussnehmer bestellt hiermit auf seine Kosten bei dem nachfolgend bezeichneten Wasserversorgungsunternehmen entsprechend den weiteren Angaben einen vorübergehenden Wassernetzanschluss.

Anschlussnehmer:

Name
Vorname
Geburtsdatum
Firma, Registergericht
Registernummer
Vertretungsberechtigtes Organ bei Firma
Postleitzahl, Ort
Telefon
E-Mail

Angaben zum gewünschten vorübergehenden Wasserbezug

Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort
Flurnummer/Baunummer
Sonstiges
Gewünschter Einbaftermin:
Der Ausbautermin des Bauwasserzählers ist über das im Internet unter www.n-ergie-netz.de/160.php stehende Formular (Beendigung vorübergehenden Wasserbezug) 3 Tage vor dem Ausbau anzuzeigen. <u>Voraussichtliche Nutzungsdauer des vorübergehenden Wasserbezugs:</u>
Zweck des vorübergehenden Wasserbezugs:
Abwasser wird in das öffentliche Kanalsystem eingeleitet nein <input type="checkbox"/>

Rechnungsanschrift (falls abweichend vom Anschlussnehmer):

Vorname, Name, Firma
Strasse, Hausnummer
Postleitzahl, Ort
Telefon, E-Mail

Wasserversorgungsunternehmen:

N-ERGIE Aktiengesellschaft nachstehend **N-ERGIE** genannt
Vertreten durch Herbert Dombrowsky (Vorsitzender),
Josef Hasler, Karl-Heinz Pöverlein, Dr. Thomas Unnerstall
Am Plärrer 43 in 90429 Nürnberg

Kontaktadresse:

N-ERGIE Netz GmbH, Hainstr. 34, 90461 Nürnberg
im Namen und Auftrag der **N-ERGIE Aktiengesellschaft**

Herr Sperber: 0911 802- 17766

Herr Glück: 0911 802- 17767

Fax: 0911 802- 17581

Ich/Wir beantrage(n) unter Anerkennung der „Bedingungen für die vorübergehende Wasserversorgung“ der N-ERGIE und den „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ auf meine Kosten den vorübergehenden Wasserbezug entsprechend den oben gemachten Angaben zu den jeweils aktuell gültigen im Internet veröffentlichten Preisen der N-ERGIE.

Ich habe sowohl die „Bedingungen für die vorübergehende Wasserversorgung“ der N-ERGIE, die „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ als auch das Preisblatt der N-ERGIE, zu finden unter www.n-ergie.de oder www.n-ergie-netz.de erhalten und gelesen, so dass mir deren Inhalt auch bekannt ist.

Die N-ERGIE wird den vorübergehenden Netzanschluss nur dann erstellen, wenn die N-ERGIE entsprechend den Angaben zum vorübergehenden Wasserbezug das örtlich zuständige Wasserversorgungsunternehmen ist.

Mir ist bekannt, dass der vorübergehende Wasseranschluss frühestens 3 Werktage nach Eingang des Antrages bei der oben bezeichneten Kontaktadresse und erst nach deren schriftlicher Bestätigung erstellt wird.

Anlagen:

- Bedingungen der N-ERGIE Aktiengesellschaft für die vorübergehende Wasserversorgung
- Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Ort, Datum

Unterschrift Anschlussnehmer

Bedingungen der N-ERGIE Aktiengesellschaft für die vorübergehende Wasserversorgung

Der Anschlussnehmer benötigt für den im Antrag genannten Zweck an dem im Antrag genannten Ort für einen vorübergehenden Zeitraum, dessen voraussichtliche Dauer ebenfalls im Antrag genannt ist, eine Wasserversorgung und dementsprechend einen vorübergehenden Wassernetzanschluss.

Für die vorübergehende Wasserversorgung und den vorübergehenden Wassernetzanschluss gelten die nachfolgenden Bedingungen.

1. Erstellung, Vorhaltung, Änderung und Entfernung des vorübergehenden Wassernetzanschlusses

- 1.1 Der vorübergehende Wassernetzanschluss erfolgt an einem von der N-ERGIE bestimmten Anschlusspunkt (i.d.R. ein Hydrant oder vorhandene Netzanschlussleitung) und steht bis zur Übergabestelle (Auslaufventil nach der Messeinrichtung) im Eigentum der N-ERGIE. Der Anschlusspunkt wird dem Anschlussnehmer mitgeteilt.
- 1.2 Die Leitungen nach der Übergabestelle sind von einer in ein Installationsverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Installationsfirma entsprechend DIN 1988 zu verlegen. Für Wasserverluste nach der Übergabestelle haftet der Anschlussnehmer. Die Anforderungen der Trinkwasserverordnung sind zu berücksichtigen.
- 1.3 Die Erstellung, Veränderung und Entfernung des vorübergehenden Wassernetzanschlusses (i.d.R. beim Hydrant) bis zur Übergabestelle einschließlich der Messeinrichtung wird ausschließlich von der N-ERGIE ausgeführt. Der Anschlussnehmer ist nicht berechtigt, Veränderungen an dem vorübergehenden Wassernetzanschluss durchzuführen oder durchführen zu lassen. Jede aus Sicht des Anschlussnehmers erforderliche Veränderung des vorübergehenden Wassernetzanschlusses ist bei der N-ERGIE in Auftrag zu geben.
- 1.4 Die Kosten für die Erstellung, Vorhaltung, Entfernung oder Veränderung des vorübergehenden Wassernetzanschlusses werden vom Anschlussnehmer getragen. Es gelten die jeweils aktuellen Preise der N-ERGIE. Diese ergeben sich aus dem jeweils aktuellen „Preisblatt der N-ERGIE“, zu finden unter www.n-ergie.de oder www.n-ergie-netz.de. Dies gilt auch für notwendig werdende Veränderungen, selbst wenn sie vom Anschlussnehmer nicht ausdrücklich bestellt wurden, es sei denn, die Notwendigkeit der Veränderung beruht ausschließlich auf Gründen, die die N-ERGIE zu vertreten hat.

2. Pflichten des Anschlussnehmers

- 2.1 Der Anschlussnehmer trägt dafür Sorge, dass der vorübergehende Wassernetzanschluss und dessen Komponenten keinen Schaden erleiden und übernimmt insbesondere ab der Anschlussstelle die Verkehrssicherungspflicht für den vorübergehenden Wassernetzanschluss. Der Anschlussnehmer wird alle notwendigen Maßnahmen veranlassen, um sicherzustellen, dass der komplette vorübergehende Wassernetzanschluss vor Verlust und Schäden aller Art, auch solchen, die aus dem Betrieb der vorübergehenden Wasserversorgung entstehen (z.B. Frostschäden), geschützt ist.
- 2.2 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, jede Veränderung oder Beschädigung des vorübergehenden Wassernetzanschlusses unverzüglich an die N-ERGIE zu melden.
- 2.3 Der Anschlussnehmer haftet für jeden Schaden am vorübergehenden Wassernetzanschluss. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Anschlussnehmer den Schaden nicht zu vertreten hat. Der Anschlussnehmer hat insbesondere solche Schäden zu vertreten, die darauf beruhen, dass er seine Verkehrssicherungspflichten nicht oder nicht im ausreichenden Umfang erfüllt hat oder die auf sein Handeln oder Unterlassen bzw. das Handeln oder Unterlassen seiner Mitarbeiter oder Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.
- 2.4 Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass Dritte durch Benutzung und Betrieb der vorübergehenden Wasserversorgung nicht zu Schaden kommen. Der Anschlussnehmer stellt die N-ERGIE von allen evtl. im Zusammenhang mit Nutzung und Betrieb der vorübergehenden Wasserversorgung gegen die N-ERGIE geltend gemachten Schadensersatzansprüchen Dritter frei und hält eine entsprechende Haftpflichtversicherung mit ausreichendem Deckungssummen vor. Auf Verlangen der N-ERGIE ist der Anschlussnehmer verpflichtet, den Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.

3. Wasserentnahme

- 3.1 Die N-ERGIE stellt dem Anschlussnehmer an der Übergabestelle Trinkwasser zur Verfügung. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, ausschließlich entsprechend den Angaben im Antrag an der Übergabestelle Wasser zu entnehmen.
- 3.2 Die Wasserentnahme ist eingeschränkt, soweit das Wasser aus dem vorübergehenden Wassernetzanschluss zum Feuerlöschen verwendet wird.
- 3.3 Die Abrechnung des Wasserverbrauchs aus vorübergehenden Wassernetzanschlüssen erfolgt in der Regel quartalsmäßig. Die N-ERGIE behält sich andere Abrechnungszeiträume ausdrücklich vor.
- 3.4 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten des Wasserverbrauchs sowie die damit zusammenhängenden Kosten, unter anderem der Messung und der Ablesung, zu bezahlen.
- 3.5 Die Kosten ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen „Preisblatt der N-ERGIE“, zu finden unter www.n-ergie.de oder www.n-ergie-netz.de.

4. Berechnung der Abwassergebühren

Die für die Abrechnung des Abwassers erforderlichen Daten des Anschlussnehmers und des ermittelten Wasserverbrauches werden zur Berechnung der Abwassergebühren an die zuständige kommunale Stelle weitergeleitet. Der Anschlussnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden.

5. Vertragsdauer

- 5.1 Der vorübergehende Wassernetzanschluss wird von N-ERGIE längstens bis zur Erreichung des im Antrag genannten Zwecks, maximal jedoch auf die Vertragsdauer nach Ziff. 5.2 vorgehalten und kann bei Zweckerreichung vor Ablauf der maximalen Vertragsdauer sowohl von der N-ERGIE als auch von dem Anschlussnehmer beendet werden. Die Beendigung der Bereitstellung erfolgt durch schriftliche Kündigung mindestens 3 Werktage vor Beendigung der Nutzung. Die Kündigung durch den Anschlussnehmer erfolgt mittels dem Dokument „Beendigung des vorübergehenden Wasserbezugs“, zu finden unter www.n-ergie.de oder www.n-ergie-netz.de.
- 5.2 Die Vertragsdauer ist grundsätzlich auf 9 Monate begrenzt. Nach diesem Zeitraum endet der Vertrag ohne dass es einer Kündigung bedarf und es erfolgt ohne vorherige Mitteilung der Rückbau durch die N-ERGIE. Eine Verlängerung der temporären Wasserversorgung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Verlängerung ist durch den Anschlussnehmer mindestens 2 Wochen vor Vertragsende mit dem Formular „Antrag auf vorübergehenden Wasserbezug“ zu beantragen und bedarf der schriftlichen Zustimmung der N-ERGIE.
- 5.3 Bei Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers gegen die in diesen Bedingungen festgelegten Pflichten, insbesondere dann, wenn Rückwirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgung zu befürchten sind, ist die N-ERGIE berechtigt, den Vertrag über die vorübergehende Wasserversorgung fristlos zu kündigen und den vorübergehenden Wassernetzanschluss zu entfernen.

6. Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Antrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gilt die beiliegende AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Die N-ERGIE ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Antrag anfallenden Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in dem Umfang zu verarbeiten und zu nutzen sowie Dritten (insbesondere anderen Netzbetreibern, den Energielieferanten oder einem Beauftragten der N-ERGIE) zugänglich zu machen, soweit dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist. Soweit Informationen an Dritte weitergegeben werden müssen, wird die N-ERGIE diese zur Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen verpflichtet. Die im Zusammenhang mit diesem Antrag erhobenen Daten werden von der N-ERGIE automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung verwendet.
- 7.2 Die N-ERGIE ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritter zu bedienen.